

Aufwendungen für denkmalpflegerische Arbeiten

1. Allgemeines

Gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 1 StG können nicht durch Subventionen gedeckte Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten steuerlich abgezogen werden. Dies allerdings nur, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.

In der Steuerpraxis unter StP 34 Nr. 2 ist die steuerliche Behandlung von Aufwendungen für denkmalpflegerische Arbeiten innert 5 Jahren nach dem Erwerb (Dumont-Praxis) beschrieben. Die Dumont-Praxis wird im Gegensatz zur direkten Bundessteuer bei den Staats- und Gemeindesteuern ab der Steuerperiode 2005 nicht mehr angewandt.

2. Gartenunterhalt als denkmalpflegerische Arbeiten

Gemäss einer Entscheidung der Steuerrekurskommission können die Kosten für die Überwinterung sowie die Einwinterungsarbeiten der Topfpflanzen **nicht** unter dem Titel "denkmalpflegerische Arbeiten" in Abzug gebracht werden. Dies ist auch dann nicht möglich, wenn eine Liegenschaft mit Garten beispielsweise in der "Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz, Kanton Thurgau, aufgeführt ist.

Die im Garten vorhandenen Topfpflanzen gelten nicht als Bestandteil des historischen Gartens. Es ist davon auszugehen, dass lediglich jene Gartenpflanzen, die das Jahr überdauern, als Gartenbestandteile mit historischer Bedeutung zu gelten haben. Die Kosten der Überwinterung können deshalb nicht als Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten qualifiziert werden.